



Redebeitrag

von

**Hartmut Koschyk MdB
Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister der Finanzen**

zum

**Regierungsentwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Energiesteuer-
und des Stromsteuergesetzes für die 195. Sitzung des Deutschen
Bundestages
am 27. September 2012**

TOP 20:

Das Bundeskabinett hat am 1. August 2012 den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes beschlossen, den ich Ihnen im Weiteren gerne vorstelle.

Mit diesem Gesetzesvorhaben verfolgt die Bundesregierung das Ziel, auch in der Zukunft die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen des produzierenden Gewerbes am Wirtschaftsstandort Deutschland zu erhalten. Zugleich sollen diese Unternehmen Anreize erhalten, ihren Energieeinsatz noch effizienter zu gestalten.

Der Hintergrund der vorgeschlagenen Regelung ist in Grundzügen folgender:

Mit der aktuellen sog. Spitzenausgleichsregelung bei der Energiesteuer und der Stromsteuer wird Unternehmen des Produzierenden Gewerbes eine Steuerentlastung in Höhe von bis zu 92,5 Prozent des in diesen Steuern rechnerisch enthaltenen Ökosteuerteils gewährt. Der Spitzenausgleich wurde im Zuge der ökologischen Steuerreform eingeführt, um energieintensiv produzierende Unternehmen

im internationalen Wettbewerb nicht übermäßig zu belasten.

Der Spitzenausgleich kann nach geltender Rechtslage jedoch nur bis zum Ende dieses Jahres (2012) gewährt werden, weil die von der Europäischen Kommission dazu erteilte beihilferechtliche Genehmigung zu diesem Zeitpunkt ausläuft.

Die Bundesregierung hat sich mit dem im Herbst des Jahres 2010 beschlossenen Energiekonzept dazu bekannt, auch über das Jahr 2012 hinaus die Wettbewerbsfähigkeit der vom Spitzenausgleich betroffenen Unternehmen zu unterstützen. Zugleich sollen die Unternehmen als Gegenleistung dazu verpflichtet werden, einen Beitrag zu Energieeinsparungen zu leisten.

Die Bundesregierung geht dabei davon aus, dass die Energieeffizienz in Zukunft ein noch wichtigerer Maßstab für die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Industrie und auch ihrer Innovationskraft sein wird. Deshalb möchte sie mit der nunmehr vorgeschlagenen Neukonzeption des Spitzenausgleichs die Unternehmen dazu anregen, ihre Effizienz-

potenziale eigenständig zu realisieren und umzusetzen.

Energiemanagementsysteme sind dabei eine wichtige Möglichkeit, Effizienzpotenziale aufzuzeigen. Diese sind inzwischen durch internationale Normen anerkannt und bedeuten im Kern die regelmäßige Erfassung der Energieströme und der Minderungspotenziale in den Produktionsprozessen. Diese Normen schreiben keine Maßnahmen vor, sondern überlassen es den Unternehmen zu entscheiden, welche wirtschaftlichen und Effizienzsteigernden Maßnahmen sie umsetzen wollen. Schon heute werden Energiemanagementsysteme bzw. Energieaudits in vielen Unternehmen genutzt, um systematisch Verbesserungschancen in betrieblichen Energieversorgungssystemen zu identifizieren und unter Berücksichtigung der jeweiligen Kosten zu erschließen. Dabei geht es um ein kostengünstiges Konzept, das insbesondere kleine und mittlere Unternehmen nicht überfordert und dennoch systematisch die Verbesserungschancen offen legt.

Geleitet von diesen Prämissen hat die Bundesregierung den Entwurf für ein Zweites

Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes für eine Nachfolgeregelung zum Spitzenausgleich ab dem Jahr 2013 beschlossen, dessen Grundzüge sich wie folgt darstellen:

Das bisherige steuerliche Entlastungsvolumen (rd. 2,3 Mrd. € jährlich) und der Kreis der Begünstigten sollen unverändert beibehalten werden.

Die Nachfolgeregelung soll den Unternehmen mit einer zehnjährigen Laufzeit Planungssicherheit gewähren und für die Jahre 2013 bis 2022 gelten.

Dafür sind von allen rund 25.000 Unternehmen, die den Spitzenausgleich zukünftig in Anspruch nehmen wollen, verbindlich Energie- management- oder Umweltmanagementsysteme einzuführen. Das Offenlegen noch vorhandener Einsparpotenziale wird – vor allem bei kleinen und mittleren Unternehmen – zu Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz beitragen. Kleinen und mittleren Unternehmen soll außerdem die Möglichkeit eröffnet werden, alternativ weniger kostenintensive Auditverfahren zu betreiben.

Darüber hinaus wird die Bundesregierung überprüfen, ob die Unternehmen im Zuge dieser Maßnahmen insgesamt ihre Energieintensität tatsächlich reduzieren. Dafür sieht der Gesetzentwurf konkrete Effizienzziele vor. Zur Überwachung der Zielerreichung soll eine Art „Glocke“ gebildet werden, die sowohl die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes als auch der Energiewirtschaft umfasst, und unter der die Effizienzverbesserungen dieser Unternehmen gesammelt erfasst werden.

Dazu hat die Bundesregierung am 1. August 2012 die Vereinbarung zur Effizienzsteigerung mit der deutschen Wirtschaft abgeschlossen. In dieser Vereinbarung wird das Monitoringverfahren zur Ermittlung der Effizienzverbesserungen im Detail geregelt. Damit ist es gelungen, ein Verfahren zu entwickeln, das die von den begünstigten Branchen tatsächlich erzielten Effizienzsteigerungen erfasst und belohnt. Zugleich konnte es aber vermieden werden, ein bürokratisches Monstrum zu erschaffen, das insbesondere kleine und mittlere Unternehmen überfordern würde.

Aus Sicht der Bundesregierung ist es mit dem Gesetzentwurf gelungen, eine ausbalancierte

Lösung zu entwickeln, die es ermöglicht, den Unternehmen die auch zukünftig im internationalen Wettbewerb dringend benötigten Entlastungen zu gewähren. Wie wichtig der Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit ist, können wir derzeit auf beeindruckende Weise erleben.

Zugleich können damit aber Anreize für einen effizienteren Energieverbrauch gesetzt werden, um die klimapolitischen Ziele der Bundesregierung weiter voranzubringen, ohne die Unternehmen damit zu überfordern.